

Steuergesetze selbst diese Begriffe noch enthalten. Arbeitnehmer im Sinne der nachstehenden Darlegungen sind Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied.

Abfindung für Ansprüche, die der AN. durch seine Arbeitsleistung erworben hat, z. B. Kapitalabfindungen für verdiente Pensionsansprüche und Abfindungen für vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis sind lohnsteuerpflichtig.

Angestelltenversicherung: s. »Sozialversicherung«.

Arbeitsdienst: Für Beurlaubung zum Arbeitsdienst gilt das unter »Leibeserziehung« Ausgeführte.

Arbeitsfront, Deutsch: Beiträge an die Deutsche Arbeitsfront, die der AG. für seinen AN. leistet, sind lohnsteuerpflichtig. Vgl. auch »Kraft durch Freude«.

Arbeitslosenversicherung: s. »Sozialversicherung«.

Aufenthaltsraum: Die Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraumes an die AN. durch den AG. ist nicht lohnsteuerpflichtig.

Aufgabe: Entschädigungen für die Aufgabe der Tätigkeit sind lohnsteuerpflichtig.

Aufmärsche: Sachzuwendungen des AG. an den AN. bei Aufmärschen sind lohnsteuerfrei, Barzuwendungen aus dem gleichen Anlaß nur, wenn sie 3 RM nicht überschreiten.

Ausbildung: Kosten der Ausbildung des AN., die der AG. übernimmt, sind lohnsteuerpflichtig.

Auslagen: Der Ersatz von Auslagen, die der AN. für den AG. gemacht hat, ist lohnsteuerfrei.

Auslösungen sind lohnsteuerfrei.

Baukostenzuschuß des AG. zur Errichtung eines Eigenheimes des AN. ist lohnsteuerpflichtig.

Beföstigungsgeld kann lohnsteuerfreie Auslösung (s. diese) sein.

Belohnung: Die Belohnung für eine besondere Leistung des AN. ist lohnsteuerpflichtig.

Berufskrankheit: Maßnahmen, Sachleistungen und Geldleistungen des AG. an den AN. zur Verhinderung oder Behebung einer Berufskrankheit sind lohnsteuerfrei.

Beteiligung des AN. am Gewinn ist lohnsteuerpflichtig.

Betriebsausflug: s. »Kraft durch Freude«.

Darlehen: Die Vermutung spricht im Zweifel für Lohnsteuerpflicht; doch ist natürlich auch eine echte Darlehenshingabe des AG. an den AN. möglich, die nicht lohnsteuerpflichtig ist. Klare Vereinbarung zweckmäßig.

Dienstwohnung: Die Überlassung freier oder verbilligter Dienstwohnung an den AN. durch den AG. ist lohnsteuerpflichtig. Als Wert gilt höchstens der Betrag, den der AN. unter Berücksichtigung seiner gesamten Verhältnisse und seiner sonstigen Bezüge für seine Wohnung ausgeben würde.

Doppelter Haushalt: Entschädigung wegen doppelter Haushaltsführung ist lohnsteuerpflichtig.

Durchlaufende Gelder sind lohnsteuerfrei.

Entlassung: Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und Entschädigungen, die von AG. an ihre AN. bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis freiwillig gezahlt werden, sind lohnsteuerfrei, wenn sie die im § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichnete Grenze nicht übersteigen.

Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn ist lohnsteuerpflichtig; vgl. »Abfindung«, »Aufgabe«, »Entlassung«, »Erkrankung«.

Erkrankung: Leistungen des AG. an den erkrankten AN. sind lohnsteuerpflichtig, so Krankengeld, Entschädigung für Krankheitskosten, Zuschüsse zu einem Kuraufenthalt usw.

Erlaß einer Forderung des AG. gegen den AN. durch den AG. ist lohnsteuerpflichtig, wenn die Forderung noch einen Wert hat.

Erziehungshilfe, die der AG. dem AN. gewährt, ist lohnsteuerpflichtig.

Etiketten: Die Ausgabe von Etiketten an den AN. ist lohnsteuerpflichtig (je nach Lage des Falles als Sachwert oder als Barlohn).

Fahrtauslagen sind lohnsteuerfrei, sofern sie die tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen.

Geburtsbeihilfen sind lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitslohn des AN. in dem der Geburt des Kindes vorausgehenden Lohnzahlungszeitraum 520 RM monatlich (120 RM wöchentlich) nicht übersteigt.

Geldstrafe: Zahlt der AG. für seinen AN. eine Geldstrafe, die diesem wegen einer während des Dienstes begangenen strafbaren Handlung auferlegt ist, so ist Lohnsteuerpflicht gegeben, es sei denn, daß auch der AG. für die Geldstrafe haftet und der AN. zahlungsunfähig ist.

Gewinnbeteiligung des AN. ist lohnsteuerpflichtig.

Gratifikation ist lohnsteuerpflichtig; vgl. aber »Weihnachtsgeschenk«.

Heiratsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen sind lohnsteuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) der AG. darf die Heiratsbeihilfe der Arbeitnehmerin frühestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zahlen,

b) die Arbeitnehmerin muß dem AG. ihre bevorstehende Verheiratung durch Übergabe einer standesamtlichen Bescheinigung über das Aufgebot glaubhaft machen,

c) der AG. hat, wenn er freiwillig Heiratsbeihilfe gewährt, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Er hat Namen und Wohnung der ausscheidenden Arbeitnehmerin und ihres zukünftigen Ehemanns und den Betrag der gezahlten Heiratsbeihilfe anzugeben.

Die Steuerbefreiung fällt nachträglich weg, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis geschlossen wird. Diese Frist kann vom Finanzamt auf Antrag angemessen verlängert werden. Wenn die Steuerbefreiung wegfällt, muß die Lohnsteuer nachgezahlt werden. Wenn die Arbeitnehmerin wieder im Betrieb des früheren AG. tätig ist, hat dieser die nachzuzahlende Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten; andernfalls hat die Arbeitnehmerin selbst die Lohnsteuer innerhalb eines Monats unmittelbar an das Finanzamt abzuführen.

H. J.: Vgl. »SA-Dienst« und »Reichsparteitag«.

Invalidenversicherung: s. »Sozialversicherung«.

Jubiläumsgeschenke an AN. sind lohnsteuerfrei, wenn sie 1. aus Anlaß eines Jubiläums des AN. gegeben werden, und die Höhe von

a) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 3000 RM nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen fünfundsanzig Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

b) neun Monatsbezügen, höchstens aber 4500 RM nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen vierzig Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, c) einem Jahresgehalt, höchstens aber 6000 RM nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer fünfzig Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

2. anlässlich eines Jubiläums des AG. gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma fünfundsanzig, fünfzig oder ein sonstiges Mehrfaches von fünfundsanzig Jahren bestanden hat.

Liegen nicht alle diese Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag lohnsteuerpflichtig.

Kameradschaftsabend s. »Kraft durch Freude«.

Kraft durch Freude: 1. Zuschüsse des AG. an die NS.-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« zur Förderung ihrer allgemeinen Ziele sind lohnsteuerfrei; 2. Sachzuwendungen bei Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« sind ebenfalls lohnsteuerfrei (Theaterkarten, Eintrittskarten zu Museen, Bildungsstätten, Sport- und sonstigen Ereignissen, Speisen und Getränke bei Kameradschaftsabenden, Michifesten, Betriebsausflügen usw.); 3. Barleistungen sind stets lohnsteuerpflichtig; 4. vgl. »Urlaubsreisen«.

Krankenversicherung: s. »Sozialversicherung«.

Krankheit: s. »Erkrankung«.

Leibeserziehung: Zuschüsse des AG. an den AN. während der Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung sind lohnsteuerfrei, sofern sie zusammen mit dem Wert der Leistungen des Veranstalters des Lehrganges (Verpflegung, Taschengeld, Haushaltszuschüsse) den Nettolohn des letzten Lohnzahlungszeitraums nicht übersteigen. Dabei ist der Wert der Verpflegung mit 24.— RM monatlich, 5,60 RM wöchentlich, —,80 RM täglich anzusetzen. Wenn der Nettolohn überstiegen wird, sind die Zuschüsse voll lohnsteuerpflichtig.

Lohnsteuer: Übernimmt der AG. die Lohnsteuer des AN., so erhöht sich das lohnsteuerpflichtige Arbeitsentgelt um den Betrag der Lohnsteuer.

Lufschuß: Für Beurlaubung des AN. zur Luftschußausbildung gilt das unter »Leibeserziehung« Ausgeführte.

Miete: Die Zahlung der Miete durch den AG. für den AN. ist lohnsteuerpflichtig.

Mildtätige Zuwendungen des AG. an den AN. sind lohnsteuerpflichtig.

Mittagessen: Über verbilligtes Mittagessen vgl. »Etiketten«.